



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

A stylized globe icon with a blue outline and a white interior, positioned to the right of the main title.

NEWSLETTER | 2025



INHALTSVERZEICHNIS

•
•
•
•
•
•

SUSTAINABILITY

- Italien:** CSDS: China beschleunigt die Nachhaltigkeitsberichterstattung 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Die Risikobewertung im Rahmen von außerordentlichen Transaktionen 4

ARBEITSRECHT

- Italien:** Das Abkommen zur Erneuerung des Kollektivvertrags für leitende Angestellte im Dienstleistungssektor 5

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Italienischer Sender RAI wegen der Ausstrahlung eines privaten Gesprächs sanktioniert 5

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Cybersecurity und damit einhergehende Pflichten der Geschäftsführung 6

- Deutschland:** Einberufung von GmbH-Gesellschafterversammlungen 6

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Global Minimum Tax – Erklärungspflichten und sanktionsrechtliche Rahmenpunkte 7

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

- Italien:** Innovative Start-ups: Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Innovation 7

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Fusion und Übertragung von Steuerverlusten: Die verlorene Ratio der Anti-Steuervermeidungsvorschrift 8

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Steuengericht Lombardei und Anwendung der Profit Split Methode laut OECD-Richtlinien 8

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

- Italien:** Öffentliche Ausschreibungen für Medizinprodukte und Beschränkungen für chinesische Anbieter 9

IP & AI

- Deutschland:** Urheberrechtswidrige Verwendung von Musikwerken durch ChatGPT 9

INHALTSVERZEICHNIS

•
•
•
•
•
•

MERGERS & ACQUISITIONS

- Italien:** Share Deal / Asset Deal 10

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

- Italien:** Kein Vorkaufsrecht für den Verkauf der vom Insolvenzverwalter vermieteten Immobilie 10

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

- Italien:** Besteuerung ausländischer Stiftungen in Italien 11

BESTEUERUNG DER PERSONEN

- Italien:** Der Generationswechsel durch die Schenkung von Anteilen 11

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

- Italien:** Mögliche strengere Regulierung von Online-Bewertungen 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

- Italien:** Gesetzesdekret Nr. 159/25: neue Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 12

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- Italien:** Verzugs- und Aussetzungszinsen: Das Mailänder Gericht erster Instanz schließt eine Kumulation aus 13

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

- Italien:** Rückerstattung zu Unrecht gezahlter Mehrwertsteuer – Erläuterungen 13

VERGABERECHT

- Italien:** Werkvertrag: Rechte des Auftraggebers und Verjährungsbeginn bei nicht fertiggestellten Arbeiten 14

ENERGIERECHT

- Italien:** Anschluss EE Anlagen: Neue Regeln erwartet 14

SUSTAINABILITY

ITALIEN: CSDS: CHINA BESCHLEUNIGT DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Ab 2026 müssen chinesische Dual-Listed-Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, der gemäß den Chinese Sustainability Disclosure Standards (CSDS) erstellt wurde. Diese Berichterstattung umfasst Informationen zu Governance, Strategie, Risiko- und Chancenmanagement, samt entsprechenden Indikatoren und Zielen, gemäß dem Prinzip der doppelten Materialität. Das bedeutet, dass sowohl die Auswirkungen des Unternehmens auf externe Umwelt- und Sozialfaktoren als auch der Einfluss dieser Faktoren auf die Unternehmensleistung berücksichtigt werden. Die CSDS stehen insgesamt im Einklang mit den Vorgaben des International Sustainability Standard Board (ISSB), das hingegen einen auf der finanziellen Materialität basierenden Ansatz verfolgt. In den kommenden Jahren wird der chinesische Berichtsprozess spezifische Klimainformationen umfassen und auch auf nicht börsennotierte Unternehmen und ganze Produktionsketten ausgeweitet. Die Berichterstattung ist Teil der Initiativen Chinas zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2060, für das erhebliche Investitionen in Solar- und Windenergie, Elektrofahrzeuge und Batterien getätigt wurden. China bekräftigt damit sein Interesse an der Nachhaltigkeitsberichterstattung, trotz der Vorschläge der Europäischen Union, diese zu verlangsamen.



Dr.ssa Martina Fortunato
martina.fortunato@it.andersen.com

.....
 Partnerkanzlei des Netzwerks
 „Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DIE RISIKOBEWERTUNG IM RAHMEN VON AUSSERORDENTLICHEN TRANSAKTIONEN

Die italienische Wirtschaft befindet sich in einer Phase bedeutender Veränderungen und oft ist es notwendig, konkrete Lösungen zu finden, um Unternehmen bei einem organisatorischen und/oder technologischen Wandel, einem Generationswechsel oder der Überwindung einer Krisenphase zu begleiten. In einem wirtschaftlichen Umfeld, in dem viele Unternehmen Schwierigkeiten haben, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden, kann die Veräußerung eines Unternehmens oder eines Unternehmenszweigs zu einem Instrument werden, mit dem die Umstellung der Unternehmensaktivität umgesetzt werden kann. In diesem Fall sind die richtige Planung und Verwaltung des gesamten Vorgangs, auch im Hinblick auf die Ermittlung der damit verbundenen Risiken, von strategischer Bedeutung. Zu denken ist insbesondere an das Risiko einer Neubewertung der Transaktion durch die Finanzverwaltung oder an den Reputationsschaden, der durch eine unsachgemäße Kommunikation mit den Arbeitnehmern und anderen Stakeholdern verursacht werden kann. Darüber hinaus ist auch die bei der Due Diligence angewandte Methodik von Bedeutung, um alle nützlichen Informationen und Unterlagen zu erhalten und so nach dem Abschluss des Geschäfts das Auftreten nicht berücksichtigter Risiken zu vermeiden.



Dr.ssa Elisa Zampieri
elisa.zampieri@it.Andersen.com

.....
 Partnerkanzlei des Netzwerks
 „Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: DAS ABKOMMEN ZUR ERNEUERUNG DES KOLLEKTIVVERTRAGS FÜR LEITENDE ANGESTELLTE IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Am 5. November haben Confcommercio und Manageritalia das Abkommen zur Erneuerung des Kollektivvertrags (CCNL) für leitende Angestellte im Dienstleistungssektor unterzeichnet, das vom 01.01.26 bis zum 31.12.28 in Kraft sein wird.

Die Erneuerung sieht eine Erhöhung der Mindestgehälter um 800 Euro vor, aufgeteilt in drei Tranchen, die ab dem 01.01.2026, 2027 und 2028 gewährt werden. Zusätzlich wurde für die Laufzeit ein jährliches Welfare-Guthaben von 1.500 Euro festgelegt und die Beiträge an die Zusatzfonds Negri und Pastore wurden erhöht. Die interessanteste Neuigkeit ist jedoch die Regelung zur Förderung des Generationenwechsels, die den Abschluss befristeter (auch teilzeitiger) Verträge mit Führungskräften erlaubt, deren Arbeitsverhältnis beendet wurde und die höchstens 3 Jahre jünger als das gesetzliche Rentenalter sind, um ihnen Tutoring und Mentoring Aufgaben zu übertragen. Die Verträge müssen vor Manageritalia oder Confcommercio abgeschlossen werden, die die Einhaltung der obigen Kriterien bescheinigen. Zudem ist eine Reduzierung der SV-Beiträge für maximal drei Jahren vorgesehen.

Es ist jedoch zu beachten, dass, falls diese Arbeitsverhältnisse vor der vorgesehenen Frist beendet werden – außer im Fall eines wichtigen Grundes –, der Führungskraft die Monatsgehälter zwischen dem Beendigungsdatum und der vertraglich vorgesehenen Befristung zustehen.

Rödl & Partner

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: ITALIENISCHER SENDER RAI WEGEN DER AUSSTRALUNG EINES PRIVATEN GESPRÄCHS SANKTIONIERT

Mit der Verfügung vom 23.10.25 hat die Datenschutzbehörde eine Sanktion gegen den durch den italienischen Staat beteiligten Sender „Rai – Radio Televisione Italiana S.p.A.“ verhängt, nachdem in der Sendung „Report“ Audioausschnitte aus einem unrechtmäßig aufgezeichneten privaten Gespräch zwischen dem damaligen Minister Sangiuliano und seiner Frau ausgestrahlt worden waren.

Die Rai hatte die Ausstrahlung damit verteidigt, dass der Audioausschnitt wesentlich für eine Recherche sei und dazu diene, nachzuweisen, dass die Entscheidungen des Ministers durch die Wünsche seiner Frau beeinflusst seien. Die Datenschutzbehörde stellte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung der DSGVO sowie gegen die berufsständischen Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der journalistischen Tätigkeit fest. Wenngleich die Information funktional sei, sei sie nicht unerlässlich für die Information gewesen. In der Verfügung wurde betont, dass die von Art. 15 der Verfassung geschützte Freiheit und Vertraulichkeit von Kommunikation eine strenge Auslegung der Unerlässlichkeit der Verbreitung von Daten verlange.

Der RAI wurde die weitere Datenverarbeitung (auch online und im historischen Archiv) der in den Audioausschnitten enthaltenen personenbezogenen Daten untersagt und eine Geldbuße in Höhe von 150.000 Euro auferlegt.

Rödl & Partner



Avv. Sara Rossi
sara.rossi@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Chiara Benvenuto
chiara.benvenuto@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: CYBERSECURITY UND DAMIT EINHERGEHENDE PFlichtEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Italien hat die NIS2-Richtlinie (EU 2022/2555) zur Sicherung von IT-Systemen umgesetzt. Diese hat zum Ziel, die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gegenüber Cyberbedrohungen zu stärken und bestehende Risiken in Bezug auf die IT-Sicherheit zu minimieren. Mittlere und große Unternehmen, die in die Kategorien „wesentlich“ und „wichtig“ unterteilt werden, müssen sich seit Oktober 2024 bei der italienischen „Agenzia per la Cybersicurezza Nazionale“ registrieren lassen. Innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in die Liste der sogenannten NIS-Einrichtungen haben sie sodann die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen.

Cybersicherheit wird somit immer mehr zu einem zentralen Thema in der Unternehmensorganisation. Die unternehmerische Geschäftsleitung hat für die Umsetzung und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage eines proportionalen Risikokonzepts zu sorgen. Im Blickpunkt stehen dabei die besonders sensiblen Bereiche, wie die Kooperation mit Lieferanten, die Gewährleistung der Betriebskontinuität, die Notfallwiederherstellung, das Krisenmanagement und der Datenschutz durch Verschlüsselung und Codierung. Bei Cybervorfällen sind darüber hinaus die Behörden unter Einhaltung des komplexen, dafür eigens vorgesehenen Verfahrens zu benachrichtigen.

Den Geschäftsführern droht bei Verstößen gegen die neuen Vorschriften eine persönliche Haftung.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: EINBERUFUNG VON GMBH-GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Eine neue Entscheidung des OLG Celle (Urteil vom 09.07.25, 9 U 64/24) gibt Anlass, sich mit den Formalien der Einberufung von Gesellschafterversammlungen zu beschäftigen. Im jetzt entschiedenen Fall bestimmte der Gesellschaftsvertrag einer GmbH, dass die Einberufung „schriftlich“ erfolgen muss. Ein Gesellschafter beanstandete zwei Beschlüsse, weil die Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht wie gesetzlich vorgesehen per Einschreiben versandt wurde. Das OLG Celle entschied, dass das gesetzliche Erfordernis der Versendung per Einschreiben durch den Gesellschaftsvertrag wirksam dahingehend abgeändert wurde, dass ein einfacher Brief genügt. Die Klage wurde daher abgewiesen. Die Entscheidung erinnert daran, dass die Gesellschafter die Form der Einberufung im Wesentlichen frei festlegen können, so dass z.B. auch die Einberufung per E-Mail genügen kann. Bei der Abfassung des Gesellschaftsvertrags sollten die Beteiligten daher immer überlegen, was für den konkreten Fall die praktisch beste Lösung ist.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Luther.

NEWSLETTER
RECHT
&
STEUERN

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: GLOBAL MINIMUM TAX – ERKLÄRUNGSPFLICHTEN UND SANKTIONSRECHTLICHE RAHMENPUNKTE

Am 01.12.25 ist die erste Rate in Höhe von 90% der ergänzenden Mindeststeuer (QDMTT) fällig, welche von it. Unternehmen eines multinationalen Konzerns zu entrichten ist, sofern diese in Italien einer Niedrigbesteuerung unterliegen, besonders, wenn die italienische Einheit bestimmte steuerliche Vergünstigungen und/oder Förderungen in Anspruch genommen hat. Daher ist es notwendig, zunächst den Anwendungsbereich der GMT zu prüfen und anschließend die Berechnung der QDMTT vorzunehmen. Aus dem Anwendungsbereich würden - vorbehaltlich einer eingehenden Analyse - immobilienbezogene SPV sowie Investmentfonds herausfallen, während operative Gesellschaften, die zu einem Investmentfonds gehören, eingeschlossen sind. Auf praktischer Ebene hat das Dekret des it. Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 07.11.25 die Inhalte und Modalitäten der jährlichen GMT-Erklärung sowie die Regeln für die Steuerzahlungen festgelegt. Diese Erklärung ist gleichzeitig mit der sog. Wesentlichen Mitteilung (siehe Beitrag der Oktober-Ausgabe) einzureichen, während die zweite Rate in Höhe von 10% bis Ende Juli 2026 für kalendergleiche Steuerpflichtige zu entrichten ist. Bei Unterlassungen sind für die ersten drei Geschäftsjahre keine Sanktionen vorgesehen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Anschließend wird das allgemein bekannte Sanktionsregime für verspätete Zahlungen sowie für fehlende oder unrichtige Erklärungen Anwendung finden.

bureau **Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE

ITALIEN: INNOVATIVE START-UPS: FÖRDERMASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜZUNG VON INNOVATION

Innovative Start-ups spielen dank ihrer Innovationsfähigkeit eine immer zentralere Rolle in der italienischen Wirtschaft. In den letzten Jahren wurden daher zahlreiche gesellschafts-, handelskammer- und steuerrechtliche Vergünstigungen zu ihrer Unterstützung eingeführt. Um als innovative Start-up zu gelten, darf das Unternehmen nicht älter als 60 Monaten sein, muss ab dem zweiten Jahr einen Produktionswert unter 5 Mio. Euro haben, darf keine Gewinne ausschütten und muss den Unternehmenszweck auf die Entwicklung, Produktion und Vermarktung innovativer Produkte oder Dienstleistungen mit hohem technologischen Wert ausrichten sowie weitere Voraussetzungen erfüllen (gewerbliche Schutzrechte, F&E-Aktivitäten, hochqualifiziertes Personal). Innovative Start-ups können spezifische Förderungen wie Smart&Start Italia nutzen. Dieses Instrument bietet zinsgünstige Darlehen für Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen mit hohem Technologiegehalt entwickeln, mit einer zinslosen Finanzierung von 80% der förderfähigen Ausgaben sowie einem nicht rückzahlbaren Zuschuss für Unternehmen im Süden Italiens. Investoren in innovative Start-ups profitieren zudem von einem Steuerabzug bzw. einer Steuerermäßigung (für IRPEF- bzw. IRES-Pflichtige) in Höhe von 30% der Investition sowie unter bestimmten Voraussetzungen von einer Steuerbefreiung für Kapitalgewinne von Privatpersonen.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Deloitte.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: FUSION UND ÜBERTRAGUNG VON STEUERVERLUSTEN: DIE VERLORENE RATIO DER ANTI- STEUERVERMEIDUNGSVORSCHRIFT

Mit der Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 278/25 hat sich die it. Steuerbehörde erneut zum Thema Verlustvortrag im Rahmen einer Fusion durch Übernahme geäußert. Die Behörde hat klargestellt, dass, wenn die Höhe der Verluste das buchhalterische Eigenkapital übersteigt, die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des wirtschaftlichen Werts des Vermögens eine notwendige Voraussetzung für den vollständigen Vortrag der Überschüsse ist. Im vorliegenden Fall, der die Fusion zweier Unternehmen eines multinationalen Konzerns betrifft, hat die Behörde die Nichtanwendung der in Art. 172 Abs. 7 TUIR (Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) vorgesehenen Vermögensgrenze abgelehnt und das Gutachten auf der Grundlage der durch das Gesetzesdekret Nr. 192/24 eingeführten Änderungen für obligatorisch erklärt, wonach alternativ zum Buchwert das aus einem vereidigten Gutachten resultierende Nettovermögen zu aktuellen Werten berücksichtigt werden kann. Das Gutachten stellt jedoch eine Möglichkeit und keine Verpflichtung dar, da der Steuerpflichtige auch ohne eine formelle wirtschaftliche Bewertung das Fehlen von Umgehungsabsichten nachweisen kann. Die Position der Steuerbehörde erscheint übermäßig streng und steht nicht im Einklang mit dem Zweck der Vorschrift, Missbrauch zu verhindern und nicht Transaktionen ohne Hinterziehungsabsicht zu behindern. Darüber hinaus steht diese Auslegung im Widerspruch zum Grundsatz der Präventivität, der das Institut der verbindlichen Informationsanfrage kennzeichnet.

MORRI ROSSETTI



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: STEUERGERICHT LOMBARDEI UND ANWENDUNG DER PROFIT SPLIT METHODE LAUT OECD-RICHTLINIEN

Mit dem Urteil Nr. 1059/25 hat die CGT der Lombardei in II. Instanz die vom it. Finanzamt eingelegte Berufung gegen die Entscheidung ersten Grades zugunsten eines it. Unternehmens geprüft (hinsichtlich IRES und IRAP Steuerbescheide - Jahr 2016). Der Rechtsstreit betraf die Bestimmung des Fremdvergleichswerts von konzerninternen Transaktionen im Zusammenhang mit der Nutzung und Verwaltung von Software, die von dem it. Unternehmen entwickelt und an die ausländischen Tochtergesellschaften lizenziert wurde. Die Transaktionen umfassten die Gewährung von Benutzerlizenzen mit Aktualisierungs- und Wartungsdiensten sowie die Bereitstellung von Support-Aktivitäten. Die ausländischen Tochtergesellschaften kümmerten sich um den Vertrieb der Software und den Support vor Ort, während das it. Unternehmen die Entwicklung und Umsetzung übernahm. Die it. Steuerbehörde hatte die für die Transaktionen angewandten TNMM- und CUP-Methoden angefochten und stattdessen die Gewinnaufteilungsmethode angewandt und den Geschäftswert (aus einer umgekehrten Verschmelzung stammend) in die Analyse einbezogen. Die CGT hat diesen Ansatz allerdings abgelehnt und klargestellt, dass die Profit Split Methode nur bei hoher funktionaler Integration und einzigartigen Wertbeiträgen anwendbar sei. Außerdem dürfe der Firmenwert (als außergewöhnliches Element) nicht bei der Margenberechnung berücksichtigt werden.

HAGER & PARTNERS



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa Simona Del Grasso
simona.delgrasso@hager-partners.it

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN FÜR MEDIZINPRODUKTE UND BESCHRÄNKUNGEN FÜR CHINESISCHE ANBIETER

Die it. Verwaltungsgerichtsbarkeit äußert sich zur Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1197, die Beschränkungen für den Zugang zu Ausschreibungsverfahren für den Kauf von Medizinprodukten im Wert von 5 Millionen Euro oder mehr für Unternehmen und Medizinprodukte mit Ursprung in China einführt.

Das TAR (it. Verwaltungsgericht) Emilia Romagna in Bologna hat sich in seiner einstweiligen Verfügung Nr. 322 vom 22.10.25 mit der Berechnung dieser Wertgrenze befasst: Einerseits argumentierte der Kläger, dass die durch die Verordnung auferlegten restriktiven Maßnahmen nicht anwendbar seien, da die einzelnen Lose der Ausschreibung einen Wert von weniger als 5 Millionen Euro hätten; andererseits hielt die beklagte Vergabestelle die Maßnahmen für anwendbar und zog zur Berechnung des Schwellenwerts den Wert des gesamten Ausschreibungsverfahrens heran.

Das Verwaltungsgericht verwies auf Art. 2 Abs. 2 lit. b) der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1197 und Art. 5 der Richtlinie 2014/24/EU, vertrat die These des öffentlichen Auftraggebers (der Referenzparameter müsse der Gesamtwert des Auftrags und nicht der Wert der einzelnen Lose sein) und wies daher den Antrag der Klägerin auf einstweilige Anordnung zurück.

Die Entscheidung ist zwar noch nicht rechtskräftig, liefert jedoch erste praktische Hinweise zur Anwendbarkeit der neuen, in der Verordnung festgelegten, Grenzwerte.



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

P O R T O L A N O
C A V A L L O

IP & AI

DEUTSCHLAND: URHEBERRECHTSWIDRIGE VERWENDUNG VON MUSIKWERKEN DURCH CHATGPT

Das Landgericht München hat am 11. November einer Klage der GEMA, der deutschen Urheberrechtsverwertungsgesellschaft, stattgegeben, mit der diese von Open AI verlangt hat, die Verwertung dieser Werke zu unterlassen. Die Beklagte nutzte die Lieder für ihre auf künstlicher Intelligenz basierenden Sprachdienste ChatGPT. Das Gericht urteilte, die Nutzung stelle eine Verletzung der - an die GEMA abgetretenen - Nutzungsrechte durch Open AI dar, die auch nicht durch die Data-Mining-Regel des Urheberrechtsgesetzes gerechtfertigt sei. Nach dieser Regel ist zulässig, maschinell - eben im Wege des „mining“ - Information aus urheberrechtlich geschützten Werken zu entnehmen, weil - so der Gesetzgeber - dieser Vorgang die Verwertungsinteressen des Urhebers nicht berührt. Das sei bei den Vervielfältigungen, die mit ChatGPT vorgenommen würden, anders, so das Gericht, dessen Urteil nicht rechtskräftig ist (Urteil vom 11.11.25 - 42 O 14139/24).



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

GW Graf von Westphalen

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: SHARE DEAL / ASSET DEAL

Der Kassationsgerichtshof hat mit Beschluss Nr. 18374 vom 06.07.25 die Beschwerde eines Steuerpflichtigen gegen die Finanzverwaltung in Bezug auf die Registersteuer endgültig angenommen.

Der Kassationsgerichtshof stellte klar, dass die Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile (Share Deal) einer eigenständigen gesetzlichen Regelung unterliegt, die sich wesentlich von jener für die Übertragung eines Unternehmens (Asset Deal) unterscheidet. Beide Formen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich des Haftungsregimes für bestehende Verbindlichkeiten als auch in Bezug auf die Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit. Folglich kann die Übertragung von Anteilen nicht als Unternehmensveräußerung qualifiziert werden, es sei denn, aus der zur Registrierung vorgelegten Urkunde ergeben sich ausdrücklich Anhaltspunkte für einen abweichen den Parteiwillen. Die bisherige Rechtsprechung bestätigt diesen Ansatz und schließt eine automatische Requalifizierung aus. Insbesondere im Bereich der Registersteuer wurde klargestellt, dass Transaktionen, die zunächst die Einbringung eines Unternehmens mit anschließender Veräußerung der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft vorsehen, nicht automatisch als Unternehmensveräußerung anzusehen sind und keinen unzulässigen steuerlichen Vorteil begründen, sofern es keine anderweitigen Anhaltspunkte für eine unmittelbare Unternehmensübernahme gibt.

HAGER & PARTNERS

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: KEIN VORKAUFRECHT FÜR DEN VERKAUF DER VOM INSOLVENZVERWALTER VERMIETETEN IMMOBILIE

Der Kassationshof hat eine wichtige Regelung für diejenigen getroffen, die eine Immobilie von einem Insolvenzverwalter mieten. Mit Urteil Nr. 28918 vom 02.11.25 wird betont, dass im Falle eines Verkaufs der Mieter, der nach der Insolvenzerklärung einen Mietvertrag mit dem Insolvenzverwalter abgeschlossen hat, nicht automatisch ein Vorkaufsrecht hat, d.h. die Möglichkeit, bei gleichen Bedingungen gegenüber dem Zuschlagsempfänger des Verkaufs nach Abschluss des Verfahrens bevorzugt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag auf das Gesetz über den sog. „equo canone“ (angemessene Miete) verweist, da dieser Verweis nur dann wirksam ist, wenn er mit den Zielen des Verfahrens und damit mit der Notwendigkeit vereinbar ist, die Gläubiger gegenüber dem Inhaber des Vorkaufsrechts zu schützen. Dieses Recht steht dem Mieter nur dann zu, wenn es ausdrücklich in einer speziellen, von den Insolvenzorganen genehmigten Vertragsklausel vorgesehen ist. Anders ist es, wenn der Mietvertrag bereits vor der Insolvenzerklärung bestand. In diesem Fall tritt der Insolvenzverwalter in den bestehenden Vertrag ein und das Vorkaufsrecht des Mieters ist in der Regel geschützt.



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: Besteuerung ausländischer Stiftungen in Italien

Ausländische Stiftungen werden in Italien steuerlich Trusts gleichgestellt. Daher finden dieselben Regelungen Anwendung. Zentral ist die Prüfung der reinen Zwischen- schaltung, also ob der Gründer oder Begünstigte faktisch die Kontrolle behalten und die tatsächliche Verwaltungs- oder Verfügungsbefugnisse ausüben. Ist dem so, wird die Stiftung steuerlich als missbräuchlich zwischengeschaltetes Vehikel (interposto) behandelt. In diesem Fall erfolgt eine Direktbesteuerung auf Ebene des Stifters oder der Begünstigten jeweils nach Einkunftsart. Zudem bestehen Meldepflichten im sog. „quadro RW“ sowie IVIE/IVAFE auf ausländisches Vermögen (it. Finanzamt 473/19, 9/22, 267/23). Liegt hingegen keine Interposition vor und sind die Begünstigten bestimmt, oder befindet sich die Stiftung in einem Niedrigsteuerland, erfolgt eine Transparenzbesteuerung. Die Erträge werden den in Italien ansässigen Begünstigten als Kapitaleinkünfte zugerechnet (Art. 44 Abs.1 lit. g) sexies TUIR - it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung), mit Meldepflichten im RW für im Ausland gehalte- ne Vermögenswerte. Bei Stiftungen in Niedrigsteuerländern kommt noch dazu, dass nach Art. 44 Abs.1 lit. g) sexies und Art. 45 Abs. 4quater TUIR vermutet wird, dass alle Ausschüttungen an italienische Begünstigte steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sind, unabhängig davon, ob sie Einkommen oder Kapital darstellen, dies sofern keine eindeutige Dokumentation zur Herkunft der Mittel vorliegt.

bureau **Plattner**

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: Der Generationswechsel durch die Schenkung von Anteilen

Die Gestaltung des Generationswechsels in einem Betrieb ist ein Thema, das mit Weitsicht angegangen werden sollte. Obwohl es immer ratsam ist, ein Testament zu verfassen, ist es oft nicht vermeidbar, dass dieses nach dem Tod zu Streitigkeiten führen kann, was sich potenziell nachteilig auswirken kann. Aus diesem Grund gibt es verschiedene rechtliche Instrumente, die, auch in Kombination miteinander, eine optimale Nachfolge zu Lebzeiten des Unternehmers ermöglichen. Dazu zählen bei- spielsweise Familienverträge, Schenkungen, die Gründung von Holdinggesellschaf- ten oder Trusts.

Was die Schenkung von Beteiligungen an Gesellschaften betrifft, die durch eine ei- genständige Urkunde oder durch einen Familienvertrag umgesetzt wird, sieht das geltende Gesetz gem. Art. 3 GvD Nr. 346/90 eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Übertragung von Beteiligungen an den Ehepartner und die Kinder vor, unter der Voraussetzung, dass die Kontrolle, d.h. die Stimmrechts- mehrheit, in der Hauptversammlung übergeht und die übernehmenden Teilhaber sich verpflichten, diese Kontrolle für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren beizu- behalten. Die Kontrolle der Gesellschaft ist sowohl mit vollständigem als auch über das nackte Eigentum übertragbar und im Falle mehrerer Empfänger mit der Formel des Miteigentums und der Ernennung eines gemeinsamen Vertreters (Antwort it. Finanzamt Nr. 271/25).

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott. Hannes Kofler
hannes.kofler@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: MÖGLICHE STRENGERE REGULIERUNG VON ONLINE-BEWERTUNGEN

Am 22. Oktober hat der italienische Senat das Jahresgesetz für KMUs verabschiedet, das neue Verpflichtungen für Online-Bewertungen im Tourismus- und Gastgewerbe einführt, um gefälschte oder manipulierte Bewertungen zu bekämpfen. Website-Betreiber haften künftig für als „authentisch“ markierte Rezensionen. Bei der Veröffentlichung von unrechtmäßigen Bewertungen können die Plattformen von der italienischen Wettbewerbsbehörde (AGCM) mit einer Strafe von bis zu 10 Mio. Euro oder 10% ihres Umsatzes belegt werden. Für die Nutzer ändern sich die Veröffentlichungsmodalitäten: Eine Bewertung kann nur innerhalb von 30 Tagen nach der Inanspruchnahme der Ware oder Dienstleistung abgegeben werden. Die Bewertung gilt als authentisch, wenn ein Kaufnachweis (z.B. Rechnung oder ein Kassenbon) beigelegt wird. Rezensionen für kostenlos oder stark vergünstigt erhaltene Waren oder Leistungen (wie bei „gifted“ Produkten) gelten nicht als rechtmäßig. Schließlich ist eine automatische Löschung der Bewertungen zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung vorgesehen. Der Gesetzentwurf wird nun an die Abgeordnetenkammer weitergeleitet. Wenn das Gesetz verabschiedet wird, könnte es Ende 2025 oder Anfang 2026 in Kraft treten, wobei eine Übergangsfrist wahrscheinlich ist, um den Unternehmen Zeit zur Anpassung zu geben.

Deloitte.



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it



Avv. Alexia Maria Falco
afalco@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: GESETZESDEKRET NR. 159/25: NEUE VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Am 28. Oktober wurde das Gesetzesdekret Nr. 159/25 über „Dringende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zum Zivilschutz“ verabschiedet. Es werden darin unter anderem neue Fälle von Punkteverluste für schwerwiegende Verstöße im Rahmen der Punkte-Regelung auf Baustellen vorgesehen. Der Punkteverlust kann neben anderen Sanktionen auch dazu führen, dass ein Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr tätig sein darf. Darüber hinaus wird die Höchststrafe für schwerwiegende Verstöße von 6.000 auf 12.000 Euro verdoppelt. Neuerungen gibt es auch für Unternehmen, die als Auftragnehmer und Subunternehmer tätig sind, da das Gesetzesdekret die Verpflichtung zur Einführung eines neuen elektronischen/digitalen Ausweises zur Rückverfolgbarkeit der in Auftrags- und Unteraufträgen beschäftigten Arbeitnehmer vorsieht, zunächst auf Baustellen, aber mit der Möglichkeit einer Ausweitung auf andere Risikobereiche. Ziel ist es, die Anwesenheit von regulärem Personal sofort überprüfbar zu machen und die Kontrollen durch die zuständigen Stellen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Die Daten des Ausweises werden an eine spezielle Plattform übermittelt, auf die die öffentlichen Aufsichtsbehörden Zugriff haben.



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

MORRI ROSSETTI

NEWSLETTER
RECHT & STEUERN

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: VERZUGS- UND AUSSETZUNGSZINSEN: DAS MAILÄNDER GERICHT ERSTER INSTANZ SCHLIESST EINE KUMULATION AUS

Das Gericht erster Instanz in Mailand hat mit Urteil Nr. 4560 vom 17.11.25 zum noch nicht abschließend geklärten Thema des Verhältnisses zwischen Aussetzungszinsen und „ordentlichen“ Zinsen im Vollstreckungssystem Stellung genommen. Im vorliegenden Fall hatte die Behörde einen Zahlungsbescheid erlassen und Aussetzungszinsen für einen Zeitraum verlangt, der bereits vollständig mit Zinsen aus einer vorherigen Zahlungsaufforderung belastet war, wodurch eine doppelte Verzinsung derselben Schuld entstand. Das Kollegium betont unter systematischer Auslegung des Präsidialdekrets Nr. 602/73, dass die Art. 30 und 39 dieselbe Zielsetzung verfolgen und zwar die Verzögerung der Steuerzahlung durch einen einzigen Zinsfluss zu vergüten, und schließt die Rechtmäßigkeit einer zweiten Belastung auf derselben zeitlichen Grundlage, insbesondere auf Sanktionen und Zinsen, aus. In diesem Zusammenhang wird die Forderung der Behörde als im Widerspruch zum Verbot der Verzinsung von Zinsen sowie zu den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit stehend qualifiziert, da sie den Zins von einem Ausgleichsinstrument für die Verzögerung in einen zusätzlichen Sanktionsmechanismus verwandelt. Das Gericht hat daher die Möglichkeit ausgeschlossen, weitere Aussetzungszinsen zu berechnen, wenn die Nebenforderung bereits durch die im Rahmen der Feststellung qualifizierten Verzugszinsen „aufgenommen“ wurde.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: RÜCKERSTATTUNG ZU UNRECHT GEZAHLTER MEHRWERTSTEUER – ERLÄUTERUNGEN

Mit Beschluss Nr. 50/25 hat die italienische Steuerbehörde Erläuterungen zur Anwendung von Art. 30ter Präsidialdekret Nr. 633/72 gegeben, der die Rückerstattung nicht geschuldeten Mehrwertsteuer bei fehlender Steuerpflicht oder fehlerhafter Anwendung regelt.

Absatz 1 von Art. 30ter sieht vor, dass der Steuerpflichtige innerhalb von zwei Jahren nach Zahlung der Steuer oder ab dem Tag, an dem die Voraussetzung für die Rückerstattung eingetreten ist, einen Antrag auf Rückerstattung stellen kann. Absatz 2 regelt den Fall, dass die Anwendung der nicht geschuldeten Mehrwertsteuer von der Finanzverwaltung endgültig festgestellt wurde; in diesem Fall kann der Antrag auf Erstattung vom Veräußerer oder Dienstleister innerhalb von zwei Jahren nach der Rückerstattung des als Ausgleich in Rechnung gestellten Betrags an den Erwerber oder Auftraggeber gestellt werden.

Der Beschluss Nr. 50/25 bestätigt, dass:

- die Rückerstattung der nicht geschuldeten Mehrwertsteuer nur bei einer tatsächlichen Rückerstattung an den Kunden und ohne Vorliegen von Betrug zulässig ist;
- die Fristen für die Einreichung des Antrags im Falle einer endgültigen Feststellung ab dem Datum der Rückerstattung an den Erwerber/Auftraggeber laufen;
- im Falle einer vertraglichen Neuklassifizierung mit Ungültigkeit des Rechtstitels keine Rückerstattung zulässig ist.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniello.dornbusch@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

VERGABERECHT

ITALIEN: WERKVERTRAG: RECHTE DES AUFTRAGGEBERS UND VERJÄHRUNGSBEGINN BEI NICHT FERTIGGESTELLTEN ARBEITEN

Mit Urteil vom 24.10.25, Nr. 28249, hat der italienische Kassationsgerichtshof klar gestellt, dass im Rahmen eines Werkvertrags nach italienischem Recht die Hauptpflicht des Auftragnehmers eine facere-Verpflichtung ist, also die Ausführung des Werkes. Die Übergabe des fertiggestellten Werkes stellt demgegenüber eine „dare“-Verpflichtung dar, nämlich einen rein tatsächlichen Akt der traditio, der zeitlich auf die Abnahme folgt und in der bloßen Zurverfügungstellung des vollendeten Werks gegenüber dem Auftraggeber besteht.

Bleibt das Werk zum vertraglich vorgesehenen Termin unvollendet, so findet nicht die Mängelgewährleistung nach Art. 1667 ff. it. ZGB Anwendung, sondern die allgemeine Regelung der Leistungsstörung: Der Auftraggeber kann gem. Art. 1453 Abs. 1 it. ZGB entweder die Fertigstellung der Arbeiten oder den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen – unabhängig von einer formellen Übergabe. Diese Rechte können bereits ab Ablauf der vereinbarten Fertigstellungsfrist ausgeübt werden; von diesem Zeitpunkt an beginnt auch die zehnjährige Verjährungsfrist nach italienischem Recht zu laufen, was für in Italien tätige Auftraggeber bei der Planung von Fristen und der Steuerung möglicher Streitigkeiten von besonderer Bedeutung ist.



ENERGIERECHT

ITALIEN: ANSCHLUSS EE ANLAGEN: NEUE REGELN ERWARTET

Der Ausbau der Erneuerbaren in Italien stößt an die Kapazität des Stromnetzes: Über 6.000 Anschlussanträge für 335 GW – mehr als doppelt so viel wie das PNIEC-Ziel 2030 (131 GW). Um die virtuelle Netzauslastung zu verringern, sieht der Entwurf des Gesetzesdekrets Energia derzeit 76 Mikro-Zonen, vierteljährliche Veröffentlichung der verfügbaren Kapazität durch Terna und Open-Season-Verfahren für eine wettbewerbliche Vergabe vor. Die bisherige Anschlusslösung, so wie man sie heute kennt, verliert an Bedeutung: Eine verbindliche Reservierung der Einspeisekapazität erfolgt künftig erst nach Erhalt der Genehmigungen. Im neuen Anschlussverfahren ist auch die Möglichkeit eines Overbooking, also eine Überbelegung der verfügbaren Kapazität, vorgesehen, jedoch ohne Anschlussgarantie. Ziele sind Transparenz und strategische Planung im Einklang mit dem EU-Market-Design. Für bestehende STMG ist ein Reset vorgesehen: Sie bleiben nur gültig, wenn die Verbindung durch den Netzbetreiber validiert ist und Genehmigungen oder zumindest eine positive UVP vorliegen. Die neue Struktur bringt Licht und Schatten: Freie Kapazitäten schaffen Chancen für neue Projekte, während Inhaber laufender Vorhaben die Auswirkungen auf ihre Anschlusslösung sorgfältig prüfen müssen.

Rödl & Partner



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it



Avv. Gennaro Sposato
gennaro.sposato@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.